

14. Juni 1941.

296/41 ST/H

Herrn Rechtsanwalt Dr. E. Schmidt

Leipzig C.1

Königstr. 29

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt!

Auf Ihr Schreiben vom 9. d. Mts., das sich ja mit dem meinigen vom gleichen Datum gekreuzt hat, möchte ich Ihnen folgendes antworten.

1) Da sich der Verlag bereiterklärt, die Honorierung der Arbeit an den Ergänzungsheften zu übernehmen - das Reichsinstitut ist nicht in der Lage dazu -, bin ich nunmehr bereit, den § 15 Ihrer Fassung bei Streichung des letzten Satzes „insbesondere - des Verlages“ anzunehmen und die zum Ausgleich von mir vorgeschlagene Fassung von § 11 fallenzulassen.

2) Auf meinen Vorschlag § 13 a betr. Satzspiegel habe ich in meinem Schreiben vom 9. d. Mts. inzwischen bereits verzichtet. Da ich der Meinung bin, daß der Verlag genau dasselbe Interesse an dieser Frage hat, als das Reichsinstitut, bitte ich den Verlag nur, nochmals zu prüfen, ob er sich nicht zu einer weiteren kleinen Verringerung etwa auf den untern 13,2 d. J. von mir vorgeschlagenen Satzspiegel 12,5 / 18,5 cm entscheiden kann. Die Dicke der Bände würde sich dadurch ja nur unwesentlich erhöhen. Ich will aber dem Verlag ausdrücklich die Entscheidung über diesen Punkt anheimstellen.

3) Ihre Ausführungen zu § 3 sind mir nicht verständlich. Sie setzen den Fall, daß „das Reichsinstitut zwar eine ihm genehme Persönlichkeit für die Neubesetzung des Schriftleiterpostens benennt, daß diese aber einen Eintritt in den Vertrag des Verlages mit dem jetzigen Schriftleiter ablehnt“. Aber in meinem Änderungsvorschlag zu § 3 Absatz 2/3 heißt es ja ausdrücklich: „Der Verlag kann aber verlangen, daß nur solche Persönlichkeiten vorgeschlagen werden, die bereit sind, in vollem Umfange, insbesondere hinsichtlich des Honorars, in den Vertrag zwischen dem Verlage und dem jetzigen Schriftleiter einzutreten.“ Darin ist doch ausdrücklich zugestanden, was der Verlag wünscht, und es wird dadurch doch die Möglichkeit völlig ausgeschlossen, daß „der Verlag sich seinen Vertrag mit dem neuen Schriftleiter von diesem diktieren“ lassen muß. Denn es besagt